

Sitzung vom 30. Oktober 2019

972. Anfrage (Ermässigungen im Verkehrsabgabengesetz [VAG])

Kantonsrat Harry Robert Brandenberger, Gossau, hat am 9. September 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Das Verkehrsabgabengesetz regelt die Kriterien für eine Ermässigung von 50% oder 80%, basierend auf der Kategorie gemäss dem Energiegesetz sowie einem Grenzwert von 130 g CO₂ pro km. Weiter hat der Regierungsrat die Kompetenz, diesen Wert «aufgrund der technischen Entwicklung zu senken».

In Anbetracht der notwendigen Senkung von klimaschädlichen Gasen im MIV und entsprechenden Lenkungsmassnahmen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gross ist der Anteil dieser Steuerermässigungen für leichte Motorfahrzeuge und dessen Entwicklung über die letzten 5 Jahre?
2. Ist basierend auf den gesetzlichen Möglichkeiten eine Anpassung des Grenzwertes von 130 g CO₂ pro km in Betracht gezogen worden?
3. Wie sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, ab dem Jahr 2020 diesen Grenzwert mit den CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personen- und Lieferwagen des Bundes auf den neuen Grenzwert von 95 g CO₂ pro km zu harmonisieren?
4. Welche zusätzlichen Einnahmen würden durch die Anpassung auf 95 g CO₂ pro km anfallen, falls von gleichen immatrikulierten Fahrzeugen wie 2019 ausgegangen wird?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Harry Robert Brandenberger, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit der Änderung vom 28. November 2011 des Verkehrsabgabengesetzes vom 11. September 1966 (LS 741.1) – in Kraft seit 1. Januar 2014 – fanden auch ökologische Kriterien für die Bemessung der Verkehrsabgaben Berücksichtigung. Verbrauchs- und emissionsarme Fahrzeuge erhalten seither Ermässigungen bei den Verkehrsabgaben. Für Personewagen betragen die gewährten Ermässigungen (Stichtag jeweils 1. Mai):

Jahr	in Mio. Franken
2015	rund 10,1
2016	rund 11,2
2017	rund 11,2
2018	rund 10,3
2019	rund 8,8

Da eine Rückrechnung aus systemtechnischen Gründen nicht möglich ist, können zu den Lieferwagen keine Angaben gemacht werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Massgebend für die Ermässigung der Verkehrsabgaben bei Personewagen sind die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorie A oder B und der CO₂-Ausstoss je km zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung. Die Einteilung der Fahrzeuge in die Energieeffizienz-Kategorien erfolgt aufgrund von Kriterien in der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), die zurzeit revidiert wird. Ein wichtiges Element ist dabei die Anpassung der Methodik zur Berechnung der Effizienz-Kategorie. Die Änderung, die voraussichtlich ab 1. Januar 2020 gilt (Brancheninfo 7/2019 des Bundesamts für Energie, Sektion Mobilität vom Juli 2019), wird zu Verschiebungen bei der Einteilung der Fahrzeuge in die verschiedenen Energieeffizienz-Kategorien führen und somit auch Auswirkungen auf die künftige Gewährung von Ermässigungen bei den Verkehrsabgaben haben.

Ebenfalls eine Veränderung bei der Einteilung der Fahrzeuge in die Energieeffizienz-Kategorien bringt die seit September 2017 schrittweise erfolgende Ablösung des bisherigen Messverfahrens NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) durch das neue Messverfahren WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) mit sich. Das neue Messverfahren, das die Verbrauchsangaben von Fahrzeugen gegenüber früher realitätsnaher ausweist, ergibt höhere Verbrauchs- und Emissionswerte, was Auswirkungen auf die Rabattberechtigung neu zugelassener Fahrzeuge haben kann.

Noch nicht bestimmt ist sodann, welcher Durchschnittswert für die CO₂-Emissionen von Personewagen ab 2021 gilt. Dieser wird derzeit im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71) in den eidgenössischen Räten beraten.

Bei all diesen Unwägbarkeiten wäre eine Anpassung des für die Abgabenermässigung massgebenden CO₂-Werts im kantonalen Verkehrsabgabenrecht verfrüht.

Zu Frage 4:

Die Herabsetzung des Schwellenwerts für die Abgabenermässigung bei Personenwagen von 130 g/km auf 95 g/km, berechnet anhand des Zulassungsbestands vom 1. Mai 2019, würde zurzeit rund 6 Mio. Franken zusätzliche Einnahmen bringen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli